

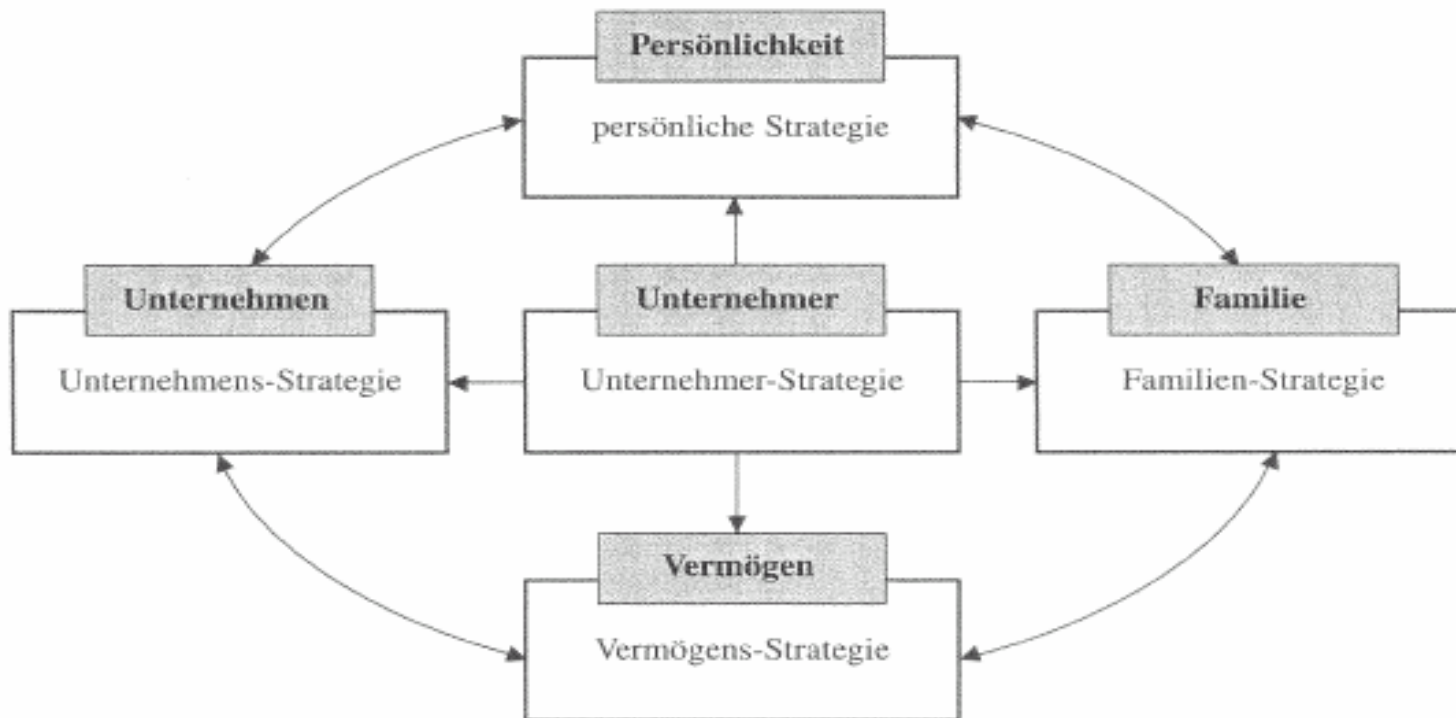
Strategische Unternehmensnachfolge

aus Sicht des rechtlichen
Beraters

Dr. Thomas Grohmann
Rechtsanwalt und Notar

14. Juli 2004

Unternehmensnachfolge als ein Baustein persönlicher Planung



Aus „Lernen von den Champions“

Unternehmensnachfolge berührt drei Strategiebereiche:

- Familie
- Unternehmen
- Vermögen

Familie

- ❖ **Versorgung des Ehegatten und weichender Erben**
- ❖ **Finanzierung (Liquidität) von Pflichtteilsansprüchen**

Familiengesellschaften

- Bindung von Vermögen an die Familie
- Geschäftsführung durch Unternehmer oder Ehegatte
- Versorgung durch Renditen
- (eingeschränkt) Pflichtteilsverzicht im Zuge der Schenkung

Lösung von Problemen über Familiengesellschaften

- Schenkung von Vermögen (Grundbesitz) an Ehegatten und/oder Abkömmlinge
- Einbringung des geschenkten Vermögens in Familiengesellschaften (GbR o. GmbH & Co. KG)
- Einlage von Vermögen in Personengesellschaften und Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Exkurs: Pflichtteilsrecht

Pflichtteilsberechtigte

(Geldanspruch gegen Erben in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils)



Abkömmlinge
des Erblassers



Ehegatte
des Erblassers



Eltern des Erblassers
jedoch nur, wenn
keine Abkömmlinge
vorhanden sind

Exkurs: Pflichtteilsrecht

Unternehmerisches Vermögen:

- gemeiner Wert maßgeblich. Diesen Wert legt der BGH wie folgt fest:

Einzelunternehmen/Personenhandelsgesellschaften:

- Berücksichtigung stiller Reserven
- Aktivierung des Firmenwertes
- Untergrenze ist der Liquidationswert

Kapitalgesellschaften:

- Wert ist maßgeblich, den ein Dritter unter üblichen Bedingungen gezahlt hätte

Exkurs: Pflichtteilsrecht

- Die Wirksamkeit von Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen mit unter dem Verkehrswert liegenden Abfindungsbeträgen ist gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten umstritten.
- Nur die Werte am Todestag sind maßgeblich, Wertsteigerungen oder – minderungen nach dem Tag bleiben unberücksichtigt.
- Vom Erblasser getroffene Wertbestimmungen sind nicht maßgebend (§ 2311 Abs. 2 S. 1 BGB).

Exkurs: Pflichtteilsrecht

10 Jahre nach der Schenkung kann das verschenkte Vermögen nicht mehr in Pflichtteilsergänzungsansprüche (§ 2325 Abs. 1 BGB) oder Zugewinnausgleichsansprüche bei Scheidung (§ 1376 Abs. 3 BGB) einbezogen werden.

Unternehmen:

Klärung der Unternehmensnachfolge als
zentrales Problem:

- Thronfolgerlösung
 - Abfindung weichender
Pflichtteilsberechtigter
 - Eignung des „Thronfolgers“ muss
gegeben sein.

Unternehmen:

-Mehrere geeignete Nachfolger vorhanden:

- Realteilung ?
 - Lösung über Gesellschaftsvertrag (Beirat, Aufsichtsrat) zur Vermeidung von Zersplitterung und Führungskonflikten
 - Lösung von emotionalen Konflikten problematisch

Unternehmen

Kein Nachfolger aus der Familie vorhanden:

- Verkauf
- Fremdgeschäftsführung mit Lösung über
Gesellschaftsrecht und Familiengesellschaften
- Stiftung

Exkurs: Gesellschaftsrecht

Gestaltung des Gesellschaftsvertrages

- Sicherung qualifizierter Unternehmensführung
- Kontrolle der Unternehmensführung
- Lösung von Konflikten
- Sicherung der Kapital- u. Liquiditätsausstattung
- Nachfolgeklauseln
 - Erhaltung als Familienunternehmen
 - Öffnung gegenüber Dritten

Exkurs: Gesellschaftsrecht

Einzelne Klauseln

- Installierung eines Beirates als Beratungs- und Kontrollorgan (mit/ohne Befugnisse)
- Rücklagenzuweisung und Entnahmerechte
- Güterstandsklauseln
- Zwerganteils- und/oder Vertreterklauseln
- Öffnung für Testamentsvollstreckung

Vermögen:

➤ Ziel:

Transfer des Vermögens in die nächste
Generation ohne „große Verluste“



Maßnahme: Schenkungen
zu Lebzeiten

Vermögen

Erbschaftssteuerrecht

Erbschaft- und Schenkungsvorteile lassen sich dadurch erzielen, dass bei mehreren Erwerbern außerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums, ggf. unter Zwischenschaltung von Zwischenerwerbern, die Zusammenrechnung des § 14 ErbStG vermieden wird und persönliche Freibeträge mehrfach in Anspruch genommen werden können bzw. die Steuerprogression niedriger ausfällt.

Vermögen:

Begünstigungen für Betriebsvermögen u. Anteile an Kapitalgesellschaften

Nach §§ 13a und 19a ErbStG bestehen erhebliche Begünstigungen für den Übergang des Vermögens:

- Freibetrag von €225.000,00 einmalig je Zuwender für alle Erwerbe innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes
- Wertabschlag von 35 v.H. auf das verbleibende betriebliche Vermögen
- Tarifentlastung für Erwerber entfernterer Steuerklassen auf das Steuersatzniveau der Steuerklasse I, geringere Steuerfreibeträge der Steuerklassen II und III bleiben weiter maßgeblich

Vermögen:

„Herrschaft“ des Unternehmers bleibt erhalten:

- Lösung z.B. durch Unterbeteiligung
- Poolverträge
- Stille Gesellschaften
- Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen

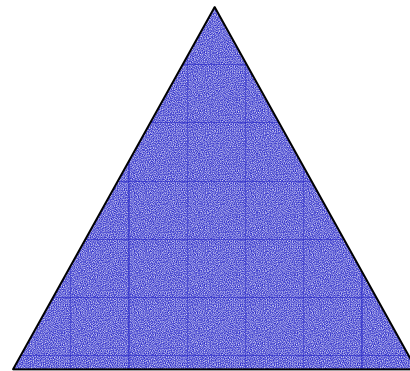
Vermögen:

Steuerliche Gefahren:

- Mögliche Nachteile bei Berliner Testament /Vor- u. Nacherbschaft
- Berechnung, ob Erbeinsetzung oder Vermächtnis günstiger durch optimalen Einsatz der Freibeträge
- Aufdeckung stiller Reserven bei betrieblichem Vermögen
- Nießbrauch bei Miethäusern
- Erbschaftssteuer muss geplant und finanziert werden

Beratungserfordernis besteht somit durch

Steuerberater



Rechtsanwalt /

Notar

Vermögensberater